

## **Merkblatt**

### **für die Anzeige der Sammler-, Beförderer-, Händler- oder Maklertätigkeit gemäß § 53 Abs. 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)**

#### **Wer ist anzeigepflichtig?**

Gemäß § 53 Abs. 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) ist das Sammeln, Befördern, Handeln und Makeln von **Abfällen** anzeigepflichtig.

Anzeigepflichtig ist/sind grundsätzlich:

- jedes Unternehmen, welches gewerbsmäßig Abfälle sammelt, befördert, handelt oder makelt,
- öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger, soweit sie mit gefährlichen Abfällen handeln oder makeln (gewerbsmäßige Tätigkeit, Ausnahme von der Erlaubnispflicht gemäß § 54 Abs. 3 Nummer 1 KrWG),
- Entsorgungsfachbetriebe, die gemäß § 54 Abs. 3 Nummer 2 von der Erlaubnispflicht ausgenommen sind,
- alle Sammler und Beförderer, welche gemäß § 12 Abs. 1 Nummer 2 AbfAEV gefährliche Abfälle zur Verwertung aufgrund einer freiwilligen oder verordneten Rücknahme sammeln oder befördern,
- alle Sammler und Beförderer, die gemäß § 12 Abs. 1 Nummer 3 AbfAEV Altfahrzeuge im Rahmen der Überlassung von Altfahrzeugen gemäß § 4 Abs. 1 bis 3 der AltfahrzeugV vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S.2214) sammeln oder befördern.

Die Spiegelstriche 2 bis 5 stellen Ausnahmen bzw. Erleichterungen von der grundsätzlichen Erlaubnispflicht gemäß § 54 Abs. 1 KrWG für gefährliche Abfälle dar. Auch wenn für die hier aufgeführten Fallkonstellationen keine Erlaubnispflicht gilt, so ist dennoch eine Anzeige gemäß § 53 Abs.1 KrWG zu erstatten.

#### **Übergangsvorschrift:**

Für wirtschaftlich tätige Unternehmen, d.h. Unternehmen, die ihre eigenen Abfälle sammeln oder befördern gilt die Anzeigepflicht gemäß der Übergangsvorschrift des § 72 Abs. 4 KrWG erst zum 01. Juni 2014 ab einer Mengengrenze oberhalb von 2 t/Jahr gefährliche Abfälle oder 20 t/Jahr nicht gefährliche Abfälle.

#### **Zuständigkeit:**

Zuständig für die Entgegennahme und Bestätigung des Eingangs der Anzeige ist die Behörde, in der der Antragsteller oder selbständige Niederlassungen eines Unternehmens ihren Firmensitz haben.

#### **Form der Anzeige:**

Für die Anzeige ist vorzugsweise das elektronische Formular „Anzeige für Sammler, Beförderer, Händler und Makler nach § 53 KrWG“ zu verwenden.

Hierzu ist das Web-Portal der Länder im Internet unter der Adresse:

[www.eAEV-Formulare.de](http://www.eAEV-Formulare.de)

zu nutzen.

Es wird empfohlen, am Ende der Dateneingabe (direkt nach dem Versand) die getätigten Angaben im HTML-Format und pdf-Format zu speichern. Durch Anklicken der HTML-Datei können später Ergänzungen oder Änderungen ganz bequem vorgenommen werden, ohne sämtliche Daten erneut zu erfassen.

Die Anklicken des auf der letzten Seite der pdf-Datei angegebenen Links kann die bestätigte Anzeige dann, nach Bekanntgabe der Bereitstellung über E-Mail, abgeholt und ausgedruckt werden. Eine Kopie der bestätigten Anzeige sollte dann im jeweiligen Fahrzeug mitgeführt werden.

Sofern die Anzeige nicht über das Internet getätigt wird, kann alternativ auch das papiergebundene Formular der Anzeige- und Erlaubnisverordnung (AbfAEV) benutzt werden.

### **Gebühren:**

Die Festsetzung der Gebühren richtet sich nach Tarifstelle 28.2.1.23 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (AVerwGebO NRW) vom 03.07.2001 in der derzeit geltenden Fassung. Hiernach beträgt die Gebühr für die Entgegennahme, Bearbeitung und Bestätigung der Anzeige von Sammlern, Beförderern, Händlern und Maklern nach § 53 Abs.1 KrWG 50,00 – 500,00 €. Entscheidend ist der mit der Bearbeitung verbundene Aufwand.

Da die elektronische Antragstellung einen geringeren Verwaltungsaufwand darstellt, werden diesbezüglich auch geringere Gebühren (Bei Vorlage einer vollständigen Anzeige voraussichtlich 50,00 statt 100,00 €) festgesetzt werden.

### **Wichtige Hinweise:**

Rechtliche Anforderungen:

Auch wenn es sich bei der Anzeige und der Bestätigung dieser durch die zuständige Behörde nicht um ein Genehmigungsverfahren handelt, so hat das anzeigende Unternehmen im Zusammenhang mit dem Sammeln, Befördern, Handeln oder Makeln von (gefährlichen) Abfällen folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- Der Inhaber eines Betriebs sowie die für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebs verantwortliche Person (kann ggf. auch identisch sein) müssen **zuverlässig** sein (§ 3 AbfAEV).
- Der Inhaber, soweit er für die Leitung des Betriebs verantwortlich ist, die für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebs verantwortliche Personen und das sonstige Personal müssen über die für ihre Tätigkeit notwendige **Fach- und Sachkunde** verfügen (§ 4 AbfAEV).

Die zuständige Behörde kann im Einzelfall Unterlagen über die Zuverlässigkeit und die Fach- und Sachkunde anfordern. Sofern die oben genannten Voraussetzungen (Zuverlässigkeit, Fach- und Sachkunde) nicht erfüllt sind, hat die Behörde die angezeigte Tätigkeit zu untersagen.

Anzeige mehrerer Tätigkeiten:

Die Tätigkeiten Sammeln/Befördern, Handeln oder Makeln können, sofern diese in Zukunft beabsichtigt sind, gemeinsam in einem Formblatt angezeigt werden.

Die gemeinsame Anzeige der oben genannten Tätigkeiten gilt als eine Anzeige. Jedes Unternehmen oder jede selbständige Niederlassung eines Unternehmens hat eine eigene Anzeige zu erstatten.

**Änderungen:**

Änderungen im Unternehmen, die Einfluss auf die geltende Anzeige haben, sind unverzüglich erneut anzuzeigen. Dazu zählen u.a. Firmenumzug, Umfirmierungen durch Firmenkauf oder -verkauf, Änderungen der Rechtsform eines Unternehmens, Änderungen bei Betriebsinhaber (gesetzlicher Vertreter, Gesellschafter, Geschäftsführer) oder verantwortliche Person(en) eines Unternehmens.

Das Nichtanzeigen wesentlicher Änderungen kann im Einzelfall dazu führen, dass die ursprüngliche Anzeige ihre Gültigkeit verliert und das Unternehmen damit seiner grundsätzlichen Anzeigepflicht nicht nachgekommen ist.

**Ordnungswidrigkeiten:**

Ordnungswidrig handelt, wer gemäß § 69 Abs. 2 Nummer 1 KrWG vorsätzlich oder fahrlässig eine Anzeige nach § 53 Abs. 1 Satz 1 KrWG nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet.